

Gut aufgehoben bei der Austria Bio Garantie

Wenn Sie, liebe Bio-Bäuerin, lieber Bio-Bauer, diese Zeilen lesen, ist das neue Jahr bereits einige Wochen alt. Vielleicht konnten Sie die Zeit um den Jahreswechsel nutzen, um das vergangene Jahr für Ihren Bio-Betrieb Revue passieren zu lassen: Was war gut 2017, bzw. was war nicht so gut?

Bio-Landbau: Eine gute Entscheidung für Betrieb und Familie

Sie haben sich bewusst entschieden, Ihren Betrieb auf Bio umzustellen, teilweise schon vor Jahrzehnten, oder auch erst in jüngster Zeit. Das ÖPUL 2015 geht nun bereits in das 4. Jahr, und es haben nicht wenige in dieser Periode den Schritt gewagt, ihren Betrieb auf Bio umzustellen. Es freut uns besonders, dass sich ein sehr großer Teil der Bio-NeueinsteigerInnen für die ABG als Kontrollstelle entschieden hat. Bei Erstgesprächen stellen wir auch die Frage, warum Sie die ABG als Ihre Kontrollstelle ausgewählt haben. Vielfach erhalten wir die Antwort, dass Sie Bio-Betriebe kennen, die von uns kontrolliert werden und diese mit uns zufrieden sind. Dieses indirekte Lob freut uns sehr und spornt uns natürlich an, unsere Arbeit für Sie weiterhin seriös, kompetent, aber auch kundenorientiert zu machen. Eine gute Kontrolle bringt Sicherheit für Ihren Betrieb, gibt Ihnen eine positive Bestätigung Ihrer Arbeit, sichert aber auch das Vertrauen der KonsumentInnen in Bio.

Der Bio-Markt boomt, aber auch private Bio-Standards!

Am Bio-Markt gibt es Zuwachsraten, die man sich am Sparbuch gerne wünschen würde. Vor allem vom Lebensmitteleinzelhandel ausgehend wurden in den letzten Jahren vermehrt zusätzlich private Standards entwickelt, um einerseits neue Käuferschichten anzusprechen und um andererseits den Mehrwert wie z. B. die Nachhaltigkeit oder die Regionalität von Bio-Produkten hervorzuheben. Ebenso gibt es aber auch verstärkt Vorgaben von Bio-Verbänden, von der AMA-Marketing GmbH (z. B. für das AMA Gütesiegel „Haltung von Kühen“), von der ARGE Heumilch für die Spezifikation Heumilch g. t. S. und von vielen anderen. Neben einer Absicherung am Markt bedeuten

diese Standards zusätzlichen Aufwand für Sie als Betrieb, aber auch für uns als Kontrollstelle. Die ABG ist bemüht, durch Kombikontrollen (fast zu 100 %), gut ausgebildete Kontrollorgane vor Ort und einer straffen und effizienten Struktur im Büro den Zeitaufwand und die Kosten für diese zusätzlichen Kontrollen so niedrig wie möglich zu halten.

Kontrollsystem schrittweise durch Digitalisierung vereinfachen

Die Kontrolle mit Laptop ist bereits Standard, ebenso, dass Sie Ihre Unterschrift am Kontrollbericht digital leisten und Ihnen, bei Vorhandensein einer E-Mail-Adresse, der Kontrollbericht elektronisch zugesandt wird.

Wir arbeiten daran, dass wir schrittweise dem sogenannten digitalen Akt immer näher kommen. So wird Ihnen ab Februar die Möglichkeit zur Verfügung stehen, Saatgutansuchen über unsere Homepage elektronisch zu stellen. Näheres dazu finden Sie im Info-Kasten auf Seite 3.

Gut aufgehoben bei der ABG

Die ABG ist als Kontrollstelle an einer positiven Weiterentwicklung des Bio-Landbaues interessiert. Bio ist für uns nicht nur ein Geschäftsfeld. Bio bedeutet nachhaltig wirtschaften und steht für Ressourcenschonung. Die MitarbeiterInnen und Kontrollorgane der ABG stehen mit Überzeugung hinter dem Bio-Landbau und wir freuen uns, wenn Sie mit unserer Unterstützung Erfolg am Bio-Markt haben.

In diesem Sinne wünscht Ihnen das gesamte Team der ABG ein erfolgreiches und gutes Jahr 2018 und wir freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit!

Günther Schopper

Leiter Standort Enzersfeld (für NÖ, OÖ, W)

Günther Ofner

Leiter Standort Lebring (für B, St, K, S, T, V)



Richtlinien-News

Änderung der Sanktionierung im Tierhaltungsbereich

Seit Beginn 2017 ist für den Bereich Pflanzenbau ein Sanktionskatalog in Kraft, der für ganz Österreich und für alle Bio-Kontrollstellen einheitlich jene Verstöße festlegt, die zu einer Aberkennung des Bio-Status der betroffenen Ware führen. Mit 1.1.2018 ist der zweite Teil dieses Katalogs in Kraft getreten. Dieser umfasst nun auch den Bereich Tierhaltung und legt verbindlich fest, in welchen Fällen die Kontrollstellen eine Sanktion 4 aussprechen müssen.

Diesen neuen Vorgaben entsprechend kommt es in folgenden Bereichen zu einer sofortigen Vermarktungssperre und damit zu einer strengeren Vorgehensweise als bisher von der ABG angewendet:

Säugetiere:

Einsatz von nicht natürlicher Milch während der Mindesttränkezeit. Achtung: Auch biotaugliche Milchaustauscher sind während der Mindesttränkezeiten nicht erlaubt, weil es sich nicht um „natürliche“ Milch handelt.

Schweine und Geflügel:

Überschreitung der 5-%-Grenze bei der Zufütterung von erlaubten konventionellen Eiweißkomponenten, ohne Toleranzbereich! (Zur Verlängerung dieser Ausnahme lesen Sie bitte in der Spalte rechts.)

Raufutterverzehrer:

Einsatz von konventionellen Futtermitteln. Es gibt lediglich eine sehr kleine Toleranzgrenze.

Mastgeflügel:

Schlachtung von Tieren einer nicht als langsam wachsend eingestuften Rasse vor Erreichen des Mindestschlachtalters

alle Tierarten:

Durchführung von nicht erlaubten Eingriffen (z. B. Schwanzkupieren bei Schweinen)

Zukauf von nicht erlaubten konventionellen Tieren zieht in den meisten Fällen nun auch eine Verwaltungsstrafe der Landesregierung nach sich.

Die Kontrollstellen sind also verpflichtet, bei diesen Verstößen eine Vermarktungssperre auszusprechen. Achten Sie daher bitte auch besonders in diesen Bereichen auf die Einhaltung der Bestimmungen.

Neue Kontrollvorgaben für alle Produktionsbereiche

Wenn zum Beispiel falsch als Bio deklarierte Produkte bereits verkauft und/oder verzehrt sind, ist es nicht mehr möglich, diese Waren von der Bio-Vermarktung auszuschließen. Diese und andere definierte Sachverhalte, bei denen eine Warensperre nicht wirksam ist, müssen seit 1.1.2018 von den Kontrollstellen an den Landeshauptmann gemeldet werden, damit dieser im gegebenen Fall eine Verwaltungsstrafe ausspricht.

Ein ähnliches Procedere gibt es für schwere und offensichtliche Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften (außer Bio), z. B. Hygienebestimmungen, Tierschutzrecht. Wenn im Zuge der Bio-Kontrolle festgestellt wird, dass z. B. verschimmelte Rohstoffe verwendet werden oder Tiere mit eingewachsenen Ketten oder schwer unterernährt vorgefunden werden, muss die Kontrollstelle diesen Betrieb an den Landeshauptmann melden. Eine Kontrolle des für den Rechtsbereich zuständigen Organs oder eine Anzeige kann auch hier die Folge sein. Alle zu meldenden Verstöße sind in einer für die Kontrollstellen verbindlichen Liste angeführt.

Enthornen von Ziegen

Das Enthornen von Ziegen auf Bio-Betrieben war seit 2015 verboten. Seit 16. Dezember 2017 ist es lt. Erlass des zuständigen Ministeriums auch auf Bio-Betrieben wieder erlaubt, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

Die Zerstörung der Hornanlage von Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, ist bis zu einem Alter von vier Wochen zulässig. Der Eingriff muss von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden. Entsprechende Nachweise und Aufzeichnungen müssen für die Bio-Kontrolle bereitgehalten werden. Beachten Sie bitte die diesbezüglichen Vorgaben lt. Aufzeichnungsheft der ABG.

Verlängerung der Ausnahme zur Verfütterung von konventionellem Eiweiß an Schweine und Geflügel

Am 8. Dezember 2017 wurde diese Ausnahme von der EU-Kommission um ein weiteres Jahr verlängert.

Sie können, falls ausreichend Bio-Futter nicht verfügbar ist, bis Ende 2018 konventionelle Eiweißkomponenten im Ausmaß von 5 % der Gesamtjahresration (berechnet auf





Basis der Trockensubstanz) an Geflügel bzw. an Schweine verfüttern.

Bitte beachten Sie jedoch gegebenenfalls strengere Bestimmungen Ihres Bio-Verbandes oder Ihres Abnehmers!

Meldung von Flächenzugängen nicht vergessen!

Wir möchten auch diese Gelegenheit wieder nutzen Sie daran zu erinnern, dass Flächenzugänge mit Hilfe unseres Formulars „Meldung von Flächenzugängen“ und unter Berücksichtigung der Hinweise in unserem Info-Blatt innerhalb von 14 Tagen an uns gemeldet werden müssen. Leider wird diese Meldepflicht nach wie vor zu oft übersehen und die Kontrolle wird unnötig verlängert bzw. treten andere Komplikationen auf. Formular und Info-Blatt finden Sie auf unserer Homepage im Bereich „Bio-Landwirtschaft“. Bei Fragen steht Ihnen Ihr ABG-Büro natürlich gerne zur Verfügung.

Verwendung des EU-Bio-Logos für Gatterwild und Kaninchen

Die EU-Kommission hat 2017 klargestellt, dass für national geregelte Tierarten das EU-Bio-Logo verwendet werden darf. Bisher war dies lt. österreichischer Auslegung der EU-Bio-Verordnung nicht möglich. Zur Verwendung des Logos besteht bei Produkten dieser Tierarten aber weiterhin keine Verpflichtung. Falls das Logo verwendet wird, müssen jedoch die vorgeschriebenen Pflichtangaben, die beim EU-Bio-Logo angeführt werden müssen (Code-Nummer der Bio-Kontrollstelle und Ursprungsangabe) ebenfalls aufscheinen. Details dazu finden Sie in unserem Info-Blatt und auch im aktuellen Betriebsmittelkatalog im Kapitel Auslobung/Etikettierung von Lebensmitteln.

„Richtlinie Biologische Produktion“ ersetzt den Österreichischen Bio-Codex

Vor 35 Jahren wurden in Österreich erstmals einheitliche Bestimmungen für die Bio-Landwirtschaft veröffentlicht.

Dies geschah im Österreichischen Lebensmittelbuch, kurz „Codex“ genannt, und zwar im Kapitel A8 „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte“. Dieses Codex-Kapitel ist seit Mai 2017 Geschichte. Wegen der rechtlichen Neuorganisation der Bio-Kontrolle in Österreich wurde eine Neuveröffentlichung der national gültigen Bio-Bestimmungen erforderlich. Das Dokument „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ (kurz „Richtlinie Biologische Produktion“) ersetzt das alte Codex-Kapitel. Die Bezeichnung „Codex“ verschwindet daher nach und nach aus den Dokumenten zur Bio-Kontrolle und auch aus dem Sprachgebrauch. Die Bezeichnung „Codex-Betrieb“ für Betriebe, die keinem Biobauern-Verband angehören, ist nun keinesfalls mehr passend. Auch wir müssen uns an die Bezeichnung „Nicht-Verbands-Betrieb“ oder „EU-Betrieb“ erst gewöhnen.

Sabine Eigenschink
Abteilung Service

Saatgut-Ansuchen nun auch online möglich

Seit Anfang Februar können Sie Ihr Ansuchen für konventionelles, unbehandeltes Saatgut digital stellen. Das neue elektronische Formular finden Sie auf unserer Homepage einerseits unter „Online Services“, andererseits auch beim normalen Saatgut-Formular im Bereich „Bio-Landwirtschaft/Formulare“. Falls Sie diese online-Möglichkeit nutzen, erhalten Sie die Genehmigung Ihres Ansuchens bequem per E-Mail übermittelt.

Es bleibt natürlich weiterhin möglich, das Ansuchen über das bekannte Papier-Formular zu stellen!

Tarife für die Bio-Kontrolle 2018

Nachdem 2016 und 2017 die Tarife gleich geblieben sind, müssen wir diese 2018 leicht anheben (ca. 3 %) – mit Ausnahme der Kontrolltarifuntergrenze, die nicht erhöht wird! Als Geschäftsführer eines nicht auf Gewinn orientierten Unternehmens kann ich damit für 2018 wieder einen ausgeglichenen Budgetentwurf vorlegen.

Es ist mittlerweile bei fast allen Betrieben Realität, dass neben der EU-Bio-Kontrolle mindestens ein zusätzlicher privater Standard mitgeprüft wird, oftmals sind es aber bereits mehrere. Ich freue mich, dass wir es schaffen, bei nahezu allen Kontrollen alle zusätzlichen Standards im Rahmen einer Kombikontrolle abzuwickeln. Dies ermöglicht es uns, das gesamte Kontrollpaket – von der EU-Bio-Verordnung über die Verbandsrichtlinien bis hin zu den Handelskettenstandards – kostengünstig und quali-

tativ hochwertig anzubieten.

Ein großes Danke hier an dieser Stelle auch an unsere Kontrollorgane. Sie sind durch die Vielfalt der Standards sehr gefordert und machen einen tollen Job! Auf der einen Seite müssen sie oftmals für „neue“ Standards vor den Betrieben „geradestehen“ und kompetent Auskunft geben, und auf der anderen Seite erwarten sich die Auftraggeber (AMA, Verbände, Handelsketten...) zu Recht gute und korrekte Kontrollberichte.

Wir werden im Jahr 2018 wieder mit voller Motivation für Sie arbeiten und ich freue mich weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Hans Matzenberger
Geschäftsführer

Tarife für die Bio-Kontrolle Landwirtschaft 2018

	€ netto	€ brutto
Grundbeitrag pro Betrieb: (1. Teilrechnung)	107,00	117,70
Grünland, Acker, Spezialkulturen:		
pro Hektar Grünland	7,00	7,70
pro Hektar Grünland reduziert (Grünland einnutzig, Bergmäher, Streuwiesen, Hutweiden)	5,00	5,50
pro Hektar Ackerkultur, Feldfutter	8,30	9,13
pro Hektar Spezialkultur (Wein, Intensiv- und Beerenobst, Sonderkulturen, Kräuter, Heil- und Gewürzpflanzen, Glashaus/Folientunnel, etc.)	15,00	16,50
tierhaltende Betriebe mit über 170 kg N/ha:		
pro fehlendem Hektar Flächenausstattung	15,00	16,50
Teichwirtschaft: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)		
Grundbetrag zusätzlich pro Betrieb	53,50	58,85
pro Hektar Karpfenteich	8,30	9,13
pro Hektar Forellenteich bzw. nach Aufwand	160,00	176,00
Imkerei: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)		
je Bienenvolk	0,80	0,88
Spezialbetriebe:		
z. B.: Pilzzucht, Jung-, Topfpflanzenanzucht	nach Aufwand und Vereinbarung	
Kontrolltarif-Obergrenze pro Betrieb:	700,00	770,00
Kontrolltarif-Untergrenze pro Betrieb:	160,00	176,00
Alm/Gemeinschaftsweide mit eigenem Kontrollvertrag:	160,00	176,00
weitere Leistungen: (zusätzlich zu den oben genannten Tarifen)		
Zusatzpassus zum Betrieb: (Almen, Lohnverarbeitung, Rindfleischetikettierung, Geflügel ab 100 Stück/Jahr, Wildsamm- lung, Direktvermarktung ab 3 Produkten)	12,90	14,19
aufwandsbezogene Verrechnung: Kontrolle/Zertifizierung von Gastronomie, Kosmetik, privaten Biostandards (z. B.: Verbands- standards, Prüf nach, Ackerbaustandard, Heumilch g.t.S.), Be- arbeitung von vorzeitiger Anerkennung, Sanktion 4, behördlich angeordnete bzw. notwendige Zusatzkontrollen, etc.	pro Stunde 74,00	pro Stunde 81,40
	pro km dzt. 0,42	pro km dzt. 0,462
Bearbeitung Sanktion 3 (inkl. ev. Zusatzkontrolle)	44,00	48,40
Kostenbeitrag für 10 % Stichprobenkontrollen und 5 % Probenziehung pro Einheit (E): ≥0<15 ha LN=1 E, ≥15<35 ha=2 E, ≥35<70 ha=3 E, ≥70 ha=4 E	pro Einheit 12,90	pro Einheit 14,19
angeforderte Zusatzkontrolle (z. B.: Statusteilung)	120,00	132,00
konventioneller Teilbetrieb (vermindertes Risiko)	64,00	70,40
konventioneller Teilbetrieb (normales Risiko)	160,00	176,00
Analysen außerhalb der Pflichtprobenahme (z. B. Monitoring, Wachsprobe zur Anerken- nung) und selbstverschuldete positive Analysen werden lt. Aufwand verrechnet.		
Verzugszinsen: 8 % pro Jahr bzw. gesetzlicher Verzugszinsenanspruch		
Mahnspesen: 10,00 je Mahnung		

Alle Angaben in Euro, Bruttotarife inkl. 10 % MwSt.
Diese Tarife gelten bindend bis zum 31.12.2018 und beinhalten die Zusendung des neuen Betriebsmittelkataloges.

Diese Tarife sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.

KONTAKT

Austria Bio Garantie GmbH
www.abg.at

für NÖ, OÖ, W
Königsbrunner Straße 8
2202 Enzersfeld
T: 022 62/67 22 12
F: 022 62/67 41 43
enzersfeld@abg.at

für B, St, K, S, T, V
Parkring 2
8403 Lebring
T: 031 82/401 01-0
F: 031 82/401 01-4
lebring@abg.at

Abteilung Service
für alle Bundesländer:
Sabine Eigenschink
T: 022 62/67 22 12-29
s.eigenschink@abg.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und
Herausgeber:
Austria Bio Garantie GmbH
Königsbrunner Straße 8
2202 Enzersfeld
www.abg.at
FN: 78753p, DVR-Nr.: 0921157

Für den Inhalt verantwortlich:
Austria Bio Garantie GmbH

Grafik & Layout: CO2 Werbe-
und Designagentur GmbH

Fotos: pixabay

Druck: gugler cross media, Melk

Copyright © 2018 Austria Bio
Garantie GmbH: Alle Rechte
vorbehalten. Die Verbreitung
oder Modifikation der gegen-
ständlichen Broschüre ganz
oder teilweise ohne ausdrück-
liche schriftliche Genehmigung
durch die Austria Bio Garantie
ist untersagt.



Höchster Standard für BioProdukte!
Weiterhin einzigartig: Cradle-to-Cradle®
Druckprodukte innovated by gugler®